

Der Freibetrag für investierte Gewinne (FBiG)

Mit dem KMU-FörderG 2006 wurde für Einnahmen-Ausgaben-Recher, die betriebliche Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständige Arbeit erzielen, ein Gewinnmindernder Freibetrag für investierte Gewinne geschaffen. Voraussetzung ist die Investition in „begünstigte“ Wirtschaftsgüter bis zu 10% des Jahresgewinnes von maximal € 100.000. Der FBiG gilt ab der Veranlagung 2007.

Im Ergebnis ergibt der FBiG eine 200%ige Gewinnminderung: den 100% Freibetrag plus die Ganz- oder Halbjahresabschreibung des Anschaffungs- oder Herstellungsjahres gibt es im ersten Jahr, die restlichen 25% Abschreibung in den folgenden Jahren, insgesamt ergeben sich somit 200% Gewinnminderung! Vorausgesetzt, dass die 10% vom Gewinn Grenze nicht überschritten wird. **Bei einer 50% Steuerprogression bedeutet das, dass die Steuerersparnis 50% von 200% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten beträgt, das sind 100% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten – die Investition finanziert sich selbst!**

Die Voraussetzungen im Detail:

Wer? Natürliche Personen, die den Gewinn ihres Betriebes nach § 4 Abs 3 EStG (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) ermitteln, können den FBiG beanspruchen. Gesellschafter einer Mitunternehmerschaft, die ihren Gewinn nach § 4 Abs 3 EStG ermitteln, anteilig je nach Gewinnbeteiligung, maximal den Anteil von € 100.000, inklusive Sonderbetriebsausgaben und –einnahmen.

Wird eine mitunternehmerische Beteiligung im Betriebsvermögen gehalten, ist zu unterscheiden, ob der Beteiligungshaltende Betrieb den Gewinn durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanzierung) ermittelt. Im Fall des Betriebsvermögensvergleichs steht weder für den zugeflossenen Betriebseinnahmenüberschussanteil noch für den sonstigen Gewinn der FBiG zu.

Auch Pauschalierte können den FBiG beanspruchen, aber nur: Handelsvertreter, Künstler/Schriftsteller, nicht Buchführende Gewerbetreibende, Sportler.

Ausgenommen sind: Aufsichtsräte, Stiftungsvorstände, Testamentsvollstrecker, Vereinsfunktionäre, Sachwalter, Gesellschafter-Geschäftsführer, Ärzte hinsichtlich Sonderklassegebühren

Was? Abnutzbare körperliche Anlagegüter; nicht: Rechte, Software, Konzessionen, Patente, Lizenzen, Firmenwert), mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren, in einer inländischen oder EU/EWR-Raum Betriebsstätte verwendet werden, der Einkünfteerzielung aus Land- und Forstwirtschaft, selbständige Arbeit oder Gewerbebetrieb dienen, nicht aufgrund entgeltlicher Überlassung in einer Betriebsstätte außerhalb des EU/EWR-Raumes eingesetzt werden.

Wertpapiere, die den Voraussetzungen des § 14 Abs 7 Z 3 EStG (Deckung Pensionsrückstellung) entsprechen, dem Anlagevermögen mindestens 4 Jahre gewidmet werden.

Nicht begünstigt sind: Gebäude, Mieterinvestitionen, PKW/Kombi – ausgenommen Fahrschule und mindestens 80% gewerbliche Personenbeförderung, Luftfahrzeuge, Geringwertige Wirtschaftsgüter, gebrauchte Wirtschaftsgüter (Vorführgerät = gebraucht, Ausstellungsgerät = neu), Wirtschaftsgüter, die von einem Unternehmen erworben werden, das unter beherrschendem Einfluss des (erwerbenden) Steuerpflichtigen stehen, Wirtschaftsgüter, für die der Forschungsfreibetrag (§ 4 Abs 4 Z 4 oder Z 4b EStG oder die Forschungsprämie iSd § 108c EStG in Anspruch genommen wird.

Der FBiG mindert nicht die betriebsgewöhnliche Abschreibungsdauer, sondern wird neben der Abschreibung gewährt.

Wie? Der FBiG muss in der Steuererklärung an der dafür vorgesehenen Stelle ausgewiesen werden; Ergänzung bzw Berichtigung ist bis zur Rechtskraft des Einkommen- bzw Feststellungsbescheides möglich.

Wirtschaftsgüter, für die der FBiG geltend gemacht wird, sind in einer Beilage zur Steuererklärung des betreffenden Jahres auszuweisen, eine Nachreichung dieser Beilage ist bis zur Rechtskraft des Bescheides möglich.

Nachversteuern? Ausscheiden oder Verbringen außerhalb des EU/EWR-Raumes begünstigt behandelte Wirtschaftsgüter vor Vollendung der 4 Jahre Nutzungs- oder Widmungsdauer von Tag zu Tag gerechnet, ergibt für abnutzbare Anlagegüter und Wertpapiere die Nachversteuerung; bei Wertpapieren jedoch nur insoweit, als im Ausscheidungsjahr begünstigte Wirtschaftsgüter angeschafft werden – diese setzen den Rest der 4-Jahresfrist fort.

Keine Nachversteuerung erfolgt, wenn das Wirtschaftsgut infolge höherer Gewalt oder behördlichen Eingriffes ausscheidet.

Die nachträgliche Verkürzung der Abschreibungsdauer im Zuge einer abgabenrechtlichen Prüfung auf weniger als 4 Jahre führt nicht zum Wegfall des FBiG, es sei denn, die Nutzungsdauer ist willkürlich angenommen worden.

Die nachträgliche Verlängerung der Nutzungsdauer aufgrund einer abgabenrechtlichen Prüfung auf mindestens 4 Jahre führt zur Möglichkeit des FBiG im Jahr der Anschaffung.

Betriebsübergabe: der Betriebsnachfolger oder Bilanzierer muss nachversteuern, falls einschließlich seiner Nutzungs- oder Widmungsdauer die 4-Jahresfrist verletzt wird.

Betriebsaufgabe: wenn vor Ablauf der 4-Jahresfrist, hat eine Nachversteuerung zu erfolgen, ist diese jedoch gemäß § 24 EStG steuerbegünstigt.